

**Ordnung über den Nachweis
der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung
und der Zulassung zum Studium
der Bachelor-Studiengänge der Fakultät III,
Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover**

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Studium in der Fakultät III, Abteilung Design und Medien, ist berechtigt, wer entweder die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG und die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang oder die überragende künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang nachweist.
- (2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung wird in einer künstlerischen Prüfung erbracht.
- (3) Die Prüfungen finden jährlich statt.
- (4) Über die nachgewiesene Befähigung wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Prüfungen werden von Kommissionen für die jeweiligen Studiengänge organisiert und durchgeführt, die durch die Abteilung eingesetzt werden (§ 7).

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Anmeldungen müssen zu einem von der Abteilung festgelegten Termin vorliegen. In dem Antrag ist der Studiengang anzugeben, für den die Prüfung abgelegt werden soll.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf
 2. ein Lichtbild
 3. eine selbstgefertigte einzureichende künstlerische Arbeitsprobe nach Maßgabe der für den jeweiligen Bewerbungstermin festgelegten Aufgabenstellung. (Der konkrete inhaltliche und umfängliche Rahmen der einzureichenden künstlerischen Arbeitsprobe wird von den Studiengängen auf der Internetseite des jeweiligen Studienganges ab dem 01.09. jeden Jahres für die Prüfung des darauf folgenden Kalenderjahres veröffentlicht.)
 4. ein Verzeichnis mit Bezeichnungen aller Bestandteile der eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe,
 5. eine Erklärung, dass die eingereichte künstlerische Arbeitsprobe von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurde.

- (4) Aufgrund der eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe entscheidet eine Kommission in einer Vorauswahl, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen wird oder nicht. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel vier Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich benachrichtigt. Diesem Schreiben liegt eine Aufforderung zum Mitbringen einer weiteren künstlerischen Arbeitsprobe bei, die am Prüfungstermin vorgelegt werden muss.

§ 3

Prüfung

- (1) Die Prüfung wird für die Studiengänge in getrennten Verfahren durchgeführt. Sie soll höchstens zwei Tage dauern.
- (2) Die Prüfung besteht aus der Anfertigung einer ein- oder mehrteiligen künstlerischen Arbeitsprobe nach Aufgabenstellung durch die für den jeweiligen Studiengang zuständigen Kommission (§ 7) sowie einem Kolloquium. Die Aufgaben sollen die unterschiedlichen Ausbildungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen. Werden mehrere Aufgaben gestellt, so kann das Thema einer dieser Aufgaben innerhalb bestimmter, von der Kommission festzusetzender Grenzen freigestellt werden. Während des Kolloquiums erhält die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit, zu mindestens einer ihrer oder seiner künstlerischen Arbeitsproben Stellung zu nehmen.

§ 4

Bewertungsgrundlagen

Die künstlerische Befähigung wird unter folgenden Gesichtspunkten bewertet:

1. Darstellungsvermögen:

Die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen von Gegenständen, Funktionen, Abläufen und Situationen.

2. Abstraktionsvermögen:

Die Fähigkeit, Allgemeines im Besonderen darzustellen, wesentliche Aspekte des Themas mit Hilfe von Form- und Gestaltungsprinzipien herauszuarbeiten.

3. Vorstellungsvermögen:

Das die bloße Darstellung erweiternde bzw. übersteigende phantasievolle Erfinden oder Kombinieren formal-inhaltlicher Bild- und Gestaltungszusammenhänge.

4. Selektionsvermögen:

Die Fähigkeit, sinnvolle gestalterische Arbeitsansätze (als Einheit von Inhalt bzw. Funktion, Form und Technik) auszuwählen und zu strukturieren.

5. Intensität:

Eindringlichkeit und Dichte der Arbeit im Inhalt, Stärke des Engagements, geistiges Durchdringen der Aufgabenstellung.

6. Soziale Kompetenz:

Kommunikative Fähigkeiten, Durchhaltevermögen und Motivation. Vermögen, persönliche Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus gibt es studiengangsspezifische Kriterien, nach denen die Bewertung vorgenommen wird:

1. Szenografie | Kostüm | Experimentelle Gestaltung:

Zwei- und dreidimensionale Darstellungsfähigkeiten und die Fähigkeit, sich die unterschiedlichsten künstlerischen Ausdrucksmittel für Figur, Raum, Fläche und Objekt zu erarbeiten. Interesse an zeitgenössischer Kunstpraxis, der Theater- und Filmszene.

2. Innenarchitektur:

Fähigkeit zur konzeptionellen Herangehensweise und räumliches Vorstellungsvermögen (Einsatz von Licht, Schatten und Perspektive sowie der formale Aufbau einer Arbeit), Umgang mit Farbigkeit und Materialität.

3. Modedesign:

Zwei- und dreidimensionales Vorstellungs- und Darstellungsvermögen in Bezug auf die menschliche Anatomie (Perspektive, Licht und Schatten); Komposition einer Entwurfsarbeit, qualifizierter Umgang mit Farbigkeit und Materialität

4. Produktdesign:

Konstruktiv-räumliches Vorstellungsvermögen, ausgewiesene Darstellungsqualität dreidimensionaler Objekte, Interesse für technische und technologische Entwicklungen.

5. Fotojournalismus und Dokumentarfotografie:

Interesse am aktuellen Zeitgeschehen und die Fähigkeit relevante Themen zu erkennen und in Bildstreifen oder Einzelbildern darzustellen, Bereitschaft zur Auseinandersetzung über journalistische Darstellungsformen neben dem stillen Bild.

6. Visuelle Kommunikation:

Grundlegende visuelle Gestaltungsfähigkeiten unter Berücksichtigung formaler Bedingungen; Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Interesse für theoretische und zeitbezogene Themen in der Visuellen Kommunikation.

7. Mediendesign:

Nachweis der zeichnerischen und dreidimensionalen Gestaltungsfähigkeiten, des erzählerischen Vermögens und des technischen Verständnisses, Feststellung der Fähigkeiten, konzeptionelle Zusammenhänge zu visualisieren.

§ 5

Nachweis und Bewertung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber weist in mehreren Etappen durch die eingereichte, die mitgebrachte und die angefertigte künstlerische Arbeitsprobe und die künstlerische Prüfung nach, dass sie oder er eine besondere oder die überragende künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang hat. Die Befähigung und ihr Grad werden von der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Kommission (§ 7) festgestellt.

- (2) Der Grad der künstlerischen Befähigung wird nach einer ansteigenden Bewertungsskala von 1 bis 45 Punkten festgestellt. Dabei werden folgende Bewertungen vorgenommen:
- eingereichte Arbeitsprobe nach § 2 (4) 0 – 15 Punkte
 - mitgebrachte Arbeitsprobe nach § 2(4) 0 – 9 Punkte
 - angefertigte Arbeitsprobe nach § 3 (2) 0 – 6 Punkte
 - Leistung im Kolloquium nach § 3 (2) 0 – 15 Punkte
- (3) Eine Bewertung der eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe mit mindestens 3 Punkten berechtigt zur Teilnahme an der praktischen Prüfung gem. § 3 (Aufnahmeprüfung). Die besondere künstlerische Befähigung gilt bei einer Gesamtbewertung von mindestens 15 Punkten aus allen Verfahrensschritten als nachgewiesen. Die überragende künstlerische Befähigung wird mit dem Erreichen von mindestens 40 Punkten nachgewiesen. Die Punktzahl ist bei der Vergabe der Studienplätze zulassungsentscheidend. Haben bei der Vergabe der letzten Studienplätze mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (4) In der Regel drei Wochen nach Abschluss der Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich benachrichtigt.
- (5) Alle künstlerischen Arbeitsproben, die im Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung vorgelegt oder angefertigt wurden, können vier Wochen nach der Benachrichtigung abgeholt werden. In Ausnahmefällen können die künstlerischen Arbeitsproben auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden. Sie werden längstens sechs Monate in der Hochschule aufbewahrt.

§ 6

Niederschrift

Über die Vorauswahl und die künstlerische Prüfung werden Niederschriften angefertigt.

§ 7

Kommission für die jeweiligen Studiengänge

- (1) Die nach dieser Ordnung gestellten Aufgaben werden von Kommissionen für die jeweiligen Studiengänge wahrgenommen. Jeder dieser Kommissionen gehören drei Mitglieder an. Mindestens ein Mitglied einer Kommission muss selbständig Lehrende oder Lehrender des betreffenden Studiengangs sein und mindestens ein Mitglied muss selbständig Lehrende oder Lehrender eines anderen Studiengangs sein.
- (2) Eine Kommission ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlussfähig
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen und deren Vertreter werden jährlich vom Fakultätsrat bestellt. Sie müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

§ 8

Befreiung von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung nach § 1 werden bei wesentlich gleichen Prüfungsinhalten ganz oder teilweise befreit:
1. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung bezogen auf den jeweiligen Studiengang an einer anderen künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule abgelegt oder die einen Design-Studiengang oder den Studiengang Bildende Kunst oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene Nachweise im Sinne der Ziffern 1 und 2 erbringen können.
- (2) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die jeweilige Kommission. Hinsichtlich der Antragstellung gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung abgelegt wurde.
- (2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung gilt für die drei auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermine.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung der Ordnung
Beschluss Fakultätsrat: 17.02.2006
Genehmigung Präsidium: 16.02.2006
Genehmigung MWK: 08.03.2006
Verkündungsblatt Nr. 5/2006 vom 31.03.2006

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 30.10.2007
Genehmigung Präsidium: 19.11.2007
Genehmigung MWK: 03.12.2007
Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 24.02.2014
Genehmigung MWK: 25.03.2014
Verkündungsblatt Nr. 04/2014 vom 02.04.2014

3. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017
Genehmigung Präsidium: 10.07.2017
Genehmigung MWK: 14.08.2017
Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017